

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

## Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

### Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl.2420, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.4 wird das Zitat „BGBl.Nr.163/1993“ durch folgendes Zitat ersetzt:  
„BGBl.I Nr.30/1998“.
2. Dem § 1 Abs.6 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“
3. Im § 2 Abs.5 wird nach dem Zitat „§ 110“ folgende Wortfolge eingefügt:  
„in Verbindung mit der Anlage 1a“
4. Im § 3 Abs.2 wird das Wort „Beförderung“ durch folgendes Wort ersetzt:  
„Höherreihung“.
5. Im § 4 Abs.7 wird das Zitat „Abs.3“ durch folgendes Zitat ersetzt:  
„Abs.6“.
6. Im § 4a Abs.7 letzter Satz wird nach dem Wort „hat“ folgender Klammerausdruck eingefügt:  
„(einschließlich der zusätzlichen An- und Abreisezeit)“

7. Im § 7 Abs.2 entfällt nach dem Wort „Kinderzulage“ der Beistrich und folgendes Wort:  
„Wachdienstzulage“

8. § 10 Abs.4 entfällt. Abs.5 erhält die Bezeichnung Abs.4.

9. § 11 Abs.2 lautet:

„(2) Der Gemeinderat kann Vertragsbedienstete mit Dienstauftrag mit einem Funktionsdienstposten betrauen bzw. von einem Funktionsdienstposten abberufen. Vertragsbedienstete, die einen Dienstposten gemäß § 2 Abs.3 GBDO, LGBl.2400, innehaben, sind mit einem Funktionsdienstposten der folgenden Funktionsgruppen zu betrauen und zwar auch dann, wenn dieser Funktionsdienstposten in der Verordnung gemäß § 2 Abs.4 GBDO einer höheren Funktionsgruppe zugeordnet ist:

Entlohnungsgruppe 1	Funktionsgruppe 3
Entlohnungsgruppe 2	Funktionsgruppe 4
Entlohnungsgruppe 3	Funktionsgruppe 5
Entlohnungsgruppe 4	Funktionsgruppen 6 oder 7
Entlohnungsgruppe 5	Funktionsgruppe 7
Entlohnungsgruppe 6	Funktionsgruppen 8, 9 oder 10
Entlohnungsgruppe 7	Funktionsgruppen 9, 10, 11, 12 oder 13.

Vertragsbedienstete, die einen Dienstposten gemäß § 2 Abs.3 lit.d GBDO, LGBl.2400, innehaben, können auch mit einem Funktionsdienstposten betraut werden, dem eine Funktionsgruppe in der Verordnung gemäß § 2 Abs.4 GBDO, LGBl.2400, zugewiesen ist, deren Wertigkeit um eine Gruppe die Grundentlohnungsgruppe übersteigt.“

10. Dem § 11 wird folgender Abs.3 angefügt:

„(3) Leitende Gemeindebedienstete (§ 38 GBDO, LGBl.2400) haben die für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung spätestens drei Jahre nach der Betrauung mit dem Funktionsdienstposten erfolgreich abzulegen, widrigenfalls gilt die Betrauung

mit dem dem Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Monatsersten als widerrufen. Zur Vermeidung von Härten kann der Gemeinderat bei längerer Krankheit, Entfall eines Prüfungstermines oder aus anderen triftigen Gründen die Frist über Ansuchen des Vertragsbediensteten um höchstens zwei Jahre verlängern. Für die Dienstprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 5 Abs.4 und 98 bis 107 GBDO, LGBl.2400, sinngemäß.“

11. § 12 Abs.3 lautet:

„(3) Für den Fall einer vorübergehenden Höherverwendung gelten die Bestimmungen des § 20a, für den Fall des Erreichens der höchsten Entlohnungsstufe gelten die Bestimmungen des § 10 Abs.4 sinngemäß.“

12. § 18a Abs.1 lautet:

- „(1) Der Vertragsbedienstete kann vom Gemeinderat
- a) bei mindestens durchschnittlichen Leistungen in eine höhere Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe oder Funktionsgruppe eingestuft werden;
  - b) bei überdurchschnittlichen Leistungen mit Nachtrag zum Dienstvertrag ohne Änderung des Dienstzweiges in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe (Leistungsentlohnungsgruppe) höhergereiht werden, wenn er den Entlohnungsgruppen 1 bis 7 angehört. Für die Entlohnungsgruppe 7 gilt als Leistungsentlohnungsgruppe die Funktionsgruppe 8.“

13. Im §18a Abs.3 wird jeweils die Wortfolge „außerordentliche Vorrückung“ durch folgendes Wort ersetzt:

„Höherreihung“.

14. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Verwendungszulage

(1) Ergibt sich die Notwendigkeit, dass ein Vertragsbediensteter einen anderen Vertragsbediensteten einer höherwertigen Entlohnungsgruppe oder Funktionsgruppe oder einen Gemeindebeamten einer vergleichbar höherwertigen Verwendungsgruppe oder Funktionsgruppe an mehr als vier zusammenhängenden Wochen vorübergehend zu vertreten hat, so gebührt ihm für die Dauer dieser Vertretung eine Verwendungszulage.

(2) Die Verwendungszulage für einen vollen Monat ist ein Vielfaches des Vorrückungsbetrages der Entlohnungs-(Verwendungs-) bzw. Funktionsgruppe des Vertretenen. Dieser Vorrückungsbetrag wird mit der Anzahl der Entlohnungs- bzw. Funktionsgruppen vervielfacht, um die der Vertragsbedienstete höher verwendet wird.“

15. Im § 31 Abs.7 wird das Zitat „BGBl.Nr.257/1993“ durch folgendes Zitat ersetzt:

„BGBl.I Nr.70/1999“.

16. Im § 31a Abs.1 lit.f wird der Ausdruck „Entlohnungsgruppe 6“ durch die Wortfolge ersetzt:

„Entlohnungsgruppe 6 oder E1“

17. Im § 31a Abs.3 wird der Klammerausdruck „(Gehobener Krankenpflegedienst)“ durch den Klammerausdruck „(Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegedienstleitung))“ und der Klammerausdruck „(Krankenpflegefachdienst)“ durch den Klammerausdruck „(Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege)“ ersetzt.

18. Im § 32 Abs.2 wird das Zitat „BGBl.Nr.277/1991“ durch folgendes Zitat ersetzt:

„BGBl.I Nr.70/1999“.

19. Im § 32a Abs.7 wird das Zitat „Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972“ durch das Zitat

„Bundesbezügegesetz, BGBl.I Nr.64/1997“ und das Zitat „NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030“ durch das Zitat „NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl.0032“ ersetzt.

20. In den §§ 43 Abs.3 und 44 Abs.4 wird jeweils das Zitat „BGBl.Nr.110/1997“ durch folgendes Zitat ersetzt:

„BGBl.I Nr.127/1999“.

21. § 44 Abs.1 lit.a lautet:

„a) bei männlichen Bewerbern die Ableistung des Grundwehrdienstes;“

21a. § 46h Abs.2 erhält die Z.6 die Bezeichnung Z.7. Nach der Z.5 wird folgende Z.6 (neu) eingefügt:

„6. Zeiten eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;“

22. Dem § 47 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Die Entlohnung der Lehrlinge richtet sich nach dem jeweiligen Kollektivvertrag.“

23. In der Anlage B wird folgender Punkt 20 angefügt:

„20. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl.2420-39

(1) Vertragsbedienstete der (alten) Dienstzweige Nr.17, 29 und 30, die aufgrund der Übergangsbestimmung der Z.17 zur GVBG-Novelle LGBl.2420-34 in die Entlohnungsgruppen 4 (neuer Dienstzweig Nr.7) oder 2 (neue Dienstzweige Nr.15 und 16) übergeleitet wurden, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 mit Nachtrag zum Dienstvertrag gemäß § 18a Abs.1 lit.b in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe (Leistungsentlohnungsgruppe) höherzureihen, sofern eine derartige Höherreihung vor dem 1. Jänner 2000 noch nicht erfolgt ist. Eine Änderung des Dienstzweiges tritt durch diese Höherreihung nicht ein.

(2) Für leitende Gemeindebedienstete (§ 38 GBDO, LGBl.2400), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle einen Funktionsdienstposten innehaben, gilt § 11 Abs.3 mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung nur dann besteht, wenn ihnen vom Bürgermeister diese Auflage schriftlich erteilt wird.

(3) Die Verordnung gemäß § 2 Abs.4 in Verbindung mit § 2 Abs.4 GBDO, LGBl.2400, ist an die Bestimmungen des § 11 Abs.2 anzupassen. Als Termin des Inkrafttretens ist jedenfalls der 1. Jänner 2000 festzusetzen. Die Personalzulage kann für diese Funktionsdienstposten neu festgesetzt werden.“

Artikel II

(1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnung dürfen aber frühestens mit 1. Jänner 2000 in Kraft gesetzt werden.